

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Salgen
- Kostensatzung -

Vom 08.10.2001

Die Gemeinde Salgen erlässt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

§ 1

Die Gemeinde Salgen erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Dezember 1996 außer Kraft.

Salgen, 08. Oktober 2001

Max Müller
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 10.10.2001 in der Geschäftsstelle der VGem zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.10.2001 angeheftet und am 12.11.2001 wieder entfernt.

Pfaffenhausen, den 17.01.2002



Depprich
Leiter der Geschäftsstelle

